

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der extremen Trockenheit und den wiederkehrenden Hitzewellen im Jahr 2026 hat das Bundesministerium für Land-, und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) gemeinsam mit den Bundesländern eine Zinsenzuschussaktion für Betriebsmittelkredite zur Sicherung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben gestartet. Für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte werden Zinsenzuschüsse zur erleichterten Finanzierung von **Betriebsmittelzukaufen**, insbesondere Futtermittel, gewährt, welche zu gleichen Teilen aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert werden. Die Verwendung der Darlehensmittel für einen **anderen Zweck** ist **nicht** zulässig und daher ist Verwendungszweck im Darlehensvertrag zu vereinbaren.

An der Förderung interessierte Landwirtinnen und Landwirte müssen den Zinsenzuschuss bis spätestens **31. März 2027 unter Vorlage einer Bankbestätigung** beantragen. Das BMLUK möchte daher die Kreditinstitute über die Förderungsbedingungen vorab informieren, sodass die Abklärung der Kreditbedingungen und die Ausstellung der Bankbestätigung zeitgerecht erfolgen können.

Ein Zinsenzuschuss wird nur für Kredite mit der Darlehenshöhe von mindestens **5.000 € bis maximal 75.000 €** und einer Laufzeit von **ein, zwei oder drei Jahren** gewährt. Der Darlehensvertrag darf frühestens am **1. Juli 2026** abgeschlossen worden sein. Darlehensverträge mit einem Zinssatz von mehr als **3,9 %** werden nicht gefördert. Es wird lediglich ein **einzigiger Darlehensvertrag/Förderwerber** gefördert. Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 100 % der anfallenden Zinsen, allerdings nur bis zu einem Zinssatz von **2,75 %** bzw. für im Jahr 2026 oder 2027 **nicht gegen Dürre Versicherte 2,5 %**. Die Zinsberechnung geht von einer halbjährlichen dekursiven Tilgung aus. Dem Antragsteller wird nur die Differenz zwischen dem Zinsenzuschuss und dem Zinssatz von maximal 3,9 % vom Kreditinstitut verrechnet. Betriebe, die 2026 nicht gegen Dürre versichert waren und die sich 2027 gegen Dürre versichern werden, müssen **mit dem Förderungsansuchen den Abschluss einer Versicherung nachweisen**, um den höheren Fördersatz in Anspruch nehmen zu können.

Die geförderte Darlehenshöhe beträgt maximal 750 € je Hektar Acker- und Grünland bzw. 4.500 € je Hektar Sonderkulturfläche (Obstbau, Weinbau, Gartenbau und Feldgemüseanbau), welche auf Basis des MFA 2025 berücksichtigt wird. Alternativ kann anstelle eines Hektars LN eine GVE auf Basis des Durchschnittstierbestands des Jahres 2025 herangezogen werden

Die **Abrechnung des Zinsenzuschusses** erfolgt zwischen dem **jeweiligen Kreditinstitut und dem Bund bzw. dem Land**, welche die Förderung zu gleichen Teilen tragen. Im Falle weiterer bestehenden geförderter Kredite ist darauf zu achten, dass in der Abrechnung die Förderhöhen **je Fördermaßnahme gesondert ausgewiesen** werden.

Die Details können der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land-, und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend Zinsenzuschüsse für Betriebsmittelkredite zur Sicherung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben (<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/sonderrichtlinietrockenheit2026.html>) entnommen werden.

Im Sinne einer einfachen Abwicklung ersuchen wir Sie ausschließlich die beiliegende Vorlage des Förderungsansuchens für die Bankbestätigung heranzuziehen, damit die Landwirtin oder der Landwirt durch Vorlage dieser Bestätigung nachweisen kann, dass der Darlehensvertrag förderbar ist. Bitte beachten Sie, dass die Bankbestätigung nicht nachgereicht werden kann, sondern als Teil des Förderungsansuchens eingereicht werden muss.

Rückfragen richten Sie bitte an die zuständigen Förderungsabwicklungsstellen (Ämter der Landesregierungen und in Burgenland, Niederösterreich und Wien die Landes-Landwirtschaftskammern).

Das Kreditinstitut anerkennt die "AIK Bedingungen Banken" gemäß GZ: 2021-0.563.358 BMLRT/Zinsbegünstigte lw. Kreditaktionen (veröffentlicht auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums), die ergänzend zu den Förderbedingungen laut o.a. Sonderrichtlinie gelten.

Beilage:

Vorlage Förderungsansuchen mit integrierter Bestätigung über eine Darlehensvergabe